



GEMEINDE GAUTING
XV. Wahlperiode 2020 - 2026

Niederschrift über die öffentliche 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, 10.11.2020
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 21:41 Uhr
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.09.2020
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten
- 5 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen **O/0123/XV.WP**
der Gemeinde Gauting (Erschließungsbeitragssatzung-EBS)
- 6 Haushaltsvollzug 2020/ Bewilligung von ÜPL: Ausbau Münchener Straße, Ersatzbau Straßenbeleuchtung **O/0119/XV.WP**
- 7 Haushaltsvollzug 2020/ Bewilligung von ÜPL: Deckungskreis 0125 Bauhof **O/0122/XV.WP**
- 8 Haushaltsvollzug 2020; Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln für Baumpflegemaßnahmen und sonstige Grünpflegerische Maßnahmen **O/0124/XV.WP**
- 9 Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese Sozialstiftung; Überarbeitung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen **O/0125/XV.WP**
- 10 Richtlinien der Gemeinde Gauting zur Förderung der Kultur **O/0121/XV.WP**
- 11 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

0050 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt fest, dass die Ladung zur 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.11.2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Es bestehen keine Einwände gegen die Tagesordnung.

0051 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.09.2020

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 3. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.09.2020 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 13 Nein 0

0052 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Es werden nachfolgende Beschlüsse zur Bekanntgabe freigegeben:

0027	<i>Neubeschaffung von mobilen Endgeräten für Schulen; hier: Vergabe von Lieferleistungen</i>	<i>N/0010/XV.WP</i>
-------------	---	----------------------------

Beschluss:

- 1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage N 0010/XV. WP*
- 2. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu und beschließt den Auftrag zur Lieferung von 172 mobilen Endgeräten samt Zubehör an die Firma A zum Angebotspreis von brutto 75.833,94 € zu.*
- 3. Die Deckung erfolgt über die zu erwartenden Zuwendungen "Sonderbudget Leihgeräte" aus dem Digitalpaket in Höhe von 98.110,-- €.*

Ja 13 Nein 0

0047 Stellennachbesetzung des stellv. Bau- und Betriebshofleiters - Geschäftsbereich 2 -

PV/0011/XV.WP

Beschluss:

1. *Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage PV/0011/XV.WP.*
2. *Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, mit Wirkung zum 01.10.2020 die Stelle des stellv. Leiter des Bau- und Betriebshofs intern zu besetzen.*
3. *Der Beschluss wird unmittelbar nach Unterzeichnung des Änderungsvertrages zur Bekanntgabe freigegeben. Ausgenommen hiervon sind Angaben, die dem Datenschutz unterliegen.*

Ja 13 Nein 0

0053 Laufende Verwaltungsangelegenheiten

Keine

0054 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Gauting (Erschließungsbeitragssatzung- EBS) Ö/0123/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Die 1. Bürgermeisterin informiert, dass die Satzung die Kosten für die Neuerschließung von Straßen und Gehwegen, die auf die Anlieger umgelegt werden müssen, regelt. Dies sei seitens des Gesetzgebers entsprechend vorgesehen.

Die Satzung sei vorrangig für die Erschließung von Neubaugebieten bestimmt.

In bestehenden Wohngebieten werden Straßen - soweit keine Ersterschließung vorhanden sei - weiterhin durch Oberflächensanierungen Instand gesetzt.

Wortmeldung: GRe Dr. Reißfelder-Zessin, Pahl, Ebner, Mc Fadden, Dr. Ilg, Deschler

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Ö0123).
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Erschließungsbeitragssatzung als Ersatz für die bisher geltende Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Gauting vom 10.11.1987 zu erlassen:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Gauting (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und Art. 2 Abs.1, Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit § 132 und § 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) folgende

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Gauting (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Gauting Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege, Gehwege,
kombinierte Geh- und
Radwege) von

- | | |
|--|------------------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3
bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m
8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,
Mischgebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7
bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0
bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |

- | | |
|---|--------|
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
5. Industriegebieten
- | | |
|---|--------|
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |
- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen,
- die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
- die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- den Erwerb der Grundflächen,
 - die Freilegung der Grundflächen,
 - die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - die Herstellung von Radwegen,
 - die Herstellung von Gehwegen,
 - die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - die Herstellung von Mischflächen,
 - die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
 - die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
 - den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes

(§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde

(§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich
oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine
oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand¹ oder Firsthöhe² aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

¹ Die Wandhöhe wird nach unten durch den Schnittpunkt der natürlichen Geländeoberfläche mit der Außenwand, nach oben durch den Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder den oberen Abschluss der Wand bestimmt.

² Die Firsthöhe wird nach unten durch den Schnittpunkt der natürlichen Geländeoberfläche mit der Außenwand, nach oben durch die Oberkante des Dachfirstes bestimmt.

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und

14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Gauting, den **Datum der Unterzeichnung**

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Ja 13 Nein 0

0055 **Haushaltsvollzug 2020/ Bewilligung von ÜPL: Ausbau Münchener Straße, Ersatzbau Straßenbeleuchtung** **Ö/0119/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: keine

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0119/XV.WP Haushaltsvollzug 2020/ Bewilligung von ÜPL: Ausbau Münchener Straße, Ersatzbau Straßenbeleuchtung.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt für den noch ausstehenden Ersatzbau der Straßenbeleuchtung überplanmäßige Mittel in Höhe von 50.000 € bereitzustellen. Die Deckung erfolgt aus der Haushaltstelle: 2.67010.98700 Straßenbeleuchtung (soweit nicht erstmaliger Straßenneubau), Investitionszuschüsse an private Unternehmen Beleuchtung Eigentum der Bayernwerk AG, allgemeine Umrüstungen/ Neubau Gehwege, Nebenanlagen.

Ja 13 Nein 0

0056 Haushaltsvollzug 2020/ Bewilligung von ÜPL: Deckungskreis 0125 Bauhof Ö/0122/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRe Mc Fadden, Rindermann, Ebner

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0122/XV.WP Haushaltsvollzug 2020/ Bewilligung von ÜPL: Deckungskreis 0125 Bauhof.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt für die bis zum Jahresende bzw. bis zum Rechnungsschluss 2020 noch anstehenden Leistungen (z.B. Abfallbeseitigung, Unterhalt Fahrzeuge, Arbeitsgeräte und Maschinen, Reifenbedarf, Betriebs- und Kraftstoffe etc.) überplanmäßige Mittel in Höhe von 20.000 € bereitzustellen. Die Deckung erfolgt aus der Haushaltstelle: 1.77110.50000 - Bauhof, Gebäude- und Grundstücksunterhalt.

Ja 13 Nein 0

0057 Haushaltsvollzug 2020; Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln für Baumpflegemaßnahmen und sonstige Grünpflegerische Maßnahmen Ö/0124/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Ergänzende Ausführungen: Frau Thiel

Frau Thiel führt aus, dass aufgrund der langanhaltenden Trocken- und Hitzeperioden als Folge des Klimawandels bei Neuanpflanzungen heimische Gehölze verwendet werden, die zum heutigen Stand der Wissenschaft trockenresistenter seien.

Wortmeldung: GRe Mc Fadden, Dr. Ilg, Dr. Reißfelder-Zessin

GR Dr. Ilg erkundigt sich, ob es Möglichkeiten zur Kostenreduzierung bei der Baumschnittsorgung gäbe, die gleichzeitig der Umwelt zu Gute kämen.
Frau Thiel sagt die Prüfung zu.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0124/XV.WP, Bewilligung überplanmäßige Mittel; Unterhalt Grünanlagen des Fachbereiches Grünanlagen, Naturschutz vom 27.10.2020.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt zur Durchführung erforderlicher Baum- und Grünpflegemaßnahmen auf der Haushaltsstelle 1.58110.51650 – Parkanlagen, öffentliche Grünanlagen, Unterhalt Grünanlagen überplanmäßige Mittel in Höhe von 45.000 Euro.

Die Deckung in Höhe von 45.000€ soll von der Minderausgabe der Haushaltsstelle 1.77110.5000 – Bauhof, Unterhalt Gebäude erfolgen.

Ja 13 Nein 0

0058 Haerlin`sche und Ludwig und Marie Therese Sozialstiftung; Überarbeitung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen **Ö/0125/XV.WP**

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Sachvortrag: Frau Heckl

Wortmeldung: GRe Kössinger, Pahl

GR Kössinger erkundigt sich, was unter „Pflegegeld“ zu Teil 1, Nr. 7 zu verstehen sei. Die 1. Bürgermeisterin teilt mit, dass es sich hierbei um Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen nach § 37 SGB XI handele.

Zur Verdeutlichung werde dies entsprechend in den Richtlinien mit aufgenommen.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Beschlussvorlage (Drucksache Ö/0125) der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Richtlinien der Haerlin`schen und Ludwig und Marie Therese Sozialstiftung für die Gewährung von Zuschüssen gemäß Anlage 1 mit nachfolgender Ergänzung zu 1. Bedarfsberechnung, hier: Teil 1, Nr. 7 „Das Kinder- und das Pflegegeld (im Sinne des § 37 SGB XI) werden nicht als Einkommen angerechnet“ zuzustimmen.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Richtlinien rückwirkend zum 01.09.2020 in Kraft treten zu lassen.

Ja 13 Nein 0

0059 Richtlinien der Gemeinde Gauting zur Förderung der Kultur **Ö/0121/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Wortmeldung: GRe Mc Fadden, Rindermann, Ebner

GR Rindermann erkundigt sich, wie die Handhabung bei der Zuschussgewährung sei, wenn Veranstaltungen über den Jahreswechsel hin stattfinden.

Die 1. Bürgermeisterin sagt die Prüfung bis zur kommenden Sitzung des Gemeinderats zu.

Sie schlägt vor, die Richtlinien mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft zu setzen und stellt den entsprechend ergänzten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Vorlage Ö/0121
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Richtlinien der Gemeinde Gauting zur Förderung der Kultur zum 01.01.2021 in Kraft zu setzen.
3. Die Richtlinien sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Richtlinien der Gemeinde Gauting zur Förderung der Kultur

Die in Gauting tätigen Künstlerinnen und Künstler, kulturellen Vereinigungen, Gruppen und Initiativen sind wesentliche Träger des gesellschaftlichen Lebens. Ziel der vorliegenden Richtlinien ist es, die Arbeit dieser Personen und Einrichtungen zu fördern sowie sie in ihrer Leistungsfähigkeit und Innovationsfreudigkeit zu stärken, ihre Arbeit zu unterstützen sowie den Bürgerinnen und Bürgern die Teilhabe am kulturellen Leben der Gemeinde zu ermöglichen.

I. Allgemeiner Grundsatz:

1. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
 - 1.1 Der Gemeinde Gauting steht es frei, für welche Zwecke, auf welche Weise und in welcher Höhe sie unter Berücksichtigung der Haushalts- und Finanzlage und entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit freiwillige Förderungen gewährt.
2. Förderungswürdig sind nur solche Anträge, die sich auf der Grundlage der demokratischen Grundordnung bewegen und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Bayern anerkennen.

II. Voraussetzungen für die Förderung:

1. Zuschüsse werden gewährt an:
 - a) Natürliche Personen, die einen Beitrag zum kulturellen Leben in Gauting zu leisten beabsichtigen.

- b) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die vorwiegend gemeinnützige kulturelle Zwecke verfolgen und ihren Sitz in der Gemeinde Gauting haben.
 - c) Veranstalter, die schwerpunktmäßig in der Gemeinde Gauting Projekte und Veranstaltungen durchführen, wenn das Projekt oder die Veranstaltung ohne Mithilfe der Gemeinde Gauting nicht oder nicht in notwendigem Umfang möglich wäre.
2. Ein Verein sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Sitz in der Gemeinde Gauting haben sowie mindestens ein Jahr bestehen und aktiv gearbeitet haben.
 3. Die Gesamtfinanzierung muss unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung grundsätzlich gesichert sein. Als angemessene Eigenbeteiligung können auch die vom Zuschussempfänger erbrachten Sach- und Arbeitsleistungen in entsprechender Höhe gelten.
 4. Die Förderung wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben oder möglich ist.
 5. Es werden nur Projekte bewilligt, deren Realisierung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen hat.
 6. Kommerzielle Projekte bzw. Veranstaltungen, die auf eine reine Gewinnerzielung abzielen, sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit die Mehreinnahmen nicht für einen Reinvest in eine kulturelle Veranstaltung in der Gemeinde Gauting eingesetzt werden.

III. Fördermöglichkeiten:

1. Als Förderungsmöglichkeiten kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Besondere Zuschüsse zu Projekten, z.B. Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. (Projektförderung)
 - b) Gewährung von Sach- bzw. Personalleistungen
 - c) Institutionelle Förderung
2. Besondere Zuschüsse zu Projekten können zur Restfinanzierung gewährt werden. Dabei gelten folgende Bedingungen:
 - a) Vorrangig werden solche Projekte gefördert, die in Bereichen stattfinden, die die Gemeinde selbst nicht oder nur in geringem Maße anbietet.
 - b) Durch Vorlage von Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan muss nachgewiesen sein, dass die gesamte Finanzierung des jeweiligen Projektes gesichert ist. Es muss ferner die ordnungsgemäße Abwicklung des zu fördernden Projektes gewährleistet sein.

- c) Vor einer erneuten Förderung muss der Verwendungsnachweis für bereits geförderte Projekte erbracht sein.
3. Im Rahmen ihrer tatsächlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann die Gemeinde Gauting den Antragstellern zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Sach- (z.B. Überlassung von Räumen, Stellen der Bestuhlung) und Personalleistungen (z.B. organisatorische Hilfen) gewähren.

IV. Antragsstellung

1. Der Antrag ist form- und fristgerecht an folgende Adresse zu richten:
Gemeinde Gauting, Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting
2. Dem Antragsformular sind folgende Anlagen beizufügen:
 - a) Die detaillierte Beschreibung der Konzeption, etwa in Form einer Projektbeschreibung, einer Programmvorschau bzw. eines Spielplans
 - b) Ein schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan (Formblatt kann angefordert werden)
 - c) Eine Angabe über den voraussichtlichen Termin und die Dauer des Projektes
 - d) Die verbindlichen Förderzusagen Dritter (z.B. Kulturfonds Bayern), falls eine solche Förderung beantragt wurde
3. Förderungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanung nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt hat.
4. Anträge ab 5.000 Euro bedürfen einer Entscheidung im Haupt- und Finanzausschuss. Anträge ab 20.000 Euro bedürfen einer Gemeinderatsentscheidung.
5. Mit Abgabe des Antrages erkennt der Antragsteller die Zuschussrichtlinien an.

V. Antragsfrist

Die Anträge müssen vollständig bis spätestens 30. Juni des Vorjahres eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

VI. Verwendungsnachweis

1. Bewilligte Projektförderungen müssen bis spätestens 15. November des laufenden Jahres aktiv abgerufen werden.
2. Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Förderungen verfallen mit Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres.

3. Nach Abschluss des Projekts ist der Gemeinde Gauting spätestens vier Monate nach Ende der geförderten Maßnahme ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Institutionen haben den Verwendungsnachweis bis spätestens vier Monate nach Beendigung des Wirtschaftsjahres vorzulegen.
4. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Anlagen beizufügen:
 - a) Eine Beschreibung des durchgeführten Projekts
 - b) Eine Aufstellung der endgültigen Kosten und der erzielten Einnahmen
 - c) Nachweise über Zuwendungen Dritter (sofern beantragt)

VII. Rückforderungsvorbehalt

1. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung bzw. fehlendem Verwendungsnachweis, behält sich die Gemeinde Gauting eine Rückforderung der Förderung vor.
2. Ebenso ist eine (teilweise) Rückforderung möglich, wenn durch den Zuschuss Gewinne erzielt werden. Es sei denn, es liegt eine Ausnahme gem. II. 6. vor.

VIII. Kleinzuschüsse bis 600 €

Bei projektbezogenen Zuschüssen bis zu einem Betrag in Höhe von 600 € bestehen folgende Ausnahmen der Richtlinien:

1. Die Beantragung dieser Zuschüsse muss spätestens acht Wochen vor Projektbeginn schriftlich bei der Gemeinde erfolgen.
2. Eine Auszahlung erfolgt gegen Vorlage eines Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis soll unverzüglich nach Beendigung des Projektes eingereicht werden, jedoch spätestens bis zum 30. November des laufenden Jahres.
3. Projektbezogene Zuschüsse bis 600 € können nur im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

IX. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten:

1. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Gauting.
2. In begründeten Einzelfällen kann von den Bestimmungen der Richtlinien abgewichen werden. Der Gemeinderat muss der Abweichung zustimmen.
3. Die Richtlinien der Gemeinde Gauting zur Förderung der Kultur treten am 01.01.2021 in Kraft.

Gauting, den

.....
Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Ja 13 Nein 0

0060 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Keine

Gauting, den 16.11.2021

Monika Rieckhoff
Schriftführung

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin